

ZH_OBERGERICHT PQ230013 vom 29. Juni 2023

ZH Obergericht, 2023-06-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ230013

FR: ZH_OBERGERICHT PQ230013 du 29 juin 2023

IT: ZH_OBERGERICHT PQ230013 del 29 giugno 2023

Erwägungen

E. 1

B._____ (Beschwerdegegnerin) ist die Mutter der drei Kinder C._____, geboren am tt. mm. 2012, D._____, geboren am tt. mm. 2017, und E._____, geboren am tt. mm. 2021. A._____ (Beschwerdeführer) ist der Vater von D._____ und E._____. Alle drei Kinder stehen unter der alleinigen elterlichen Sorge der Beschwerdegegnerin.

E. 1.1

Die Prozesskosten, bestehend aus Gerichtskosten und Parteientschädigung (Art. 95 Abs. 1 ZPO), sind nach den Grundsätzen der Art. 106 ff. ZPO zu verteilen. Zu den Gerichtskosten gehören neben der Entscheidgebühr insbesondere die Kosten für die Vertretung des Kindes (Art. 95 Abs. 2 lit. b und e ZPO). Die Entscheidgebühr für das vorliegende Beschwerdeverfahren wird auf Fr. 1'000.– festgesetzt (§ 12 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 GebV OG). Die Kindsvertreterin wird der Kammer noch eine Aufstellung über ihre Auslagen und Bemühungen einzureichen haben; die entsprechenden Kosten sind im vorliegenden Entscheid vorzubehalten und in einem separaten Beschluss festzusetzen.

E. 1.2

Die Parteien obsiegen und unterliegen je ungefähr zur Hälfte und haben die Kosten je zur Hälfte zu tragen (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Zum gleichen Ergebnis führt die Anwendung der Ausnahmeregelung von Art. 107 lit. c ZPO, die sich insbesondere in familienrechtlichen Verfahren wie dem vorliegenden anbietet. Unter der Annahme, dass die Parteien je subjektiv im Kindesinteresse gehandelt haben, sind die Gerichtskosten den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen und ist keine Parteientschädigung zuzusprechen. 2.

E. 2

Seit Dezember 2020 sind die Kinderschutzbehörden mit der Situation der Parteien und der Kinder befasst (KESB-act. 1 ff.). Hintergrund bildeten unter anderem die damaligen prekären Wohnverhältnisse in F._____ ZH, ein ausgeprägter Beziehungskonflikt zwischen den Parteien, Gewalt- und Sexualmissbrauchs- vorwürfe der Beschwerdegegnerin gegenüber dem Beschwerdeführer sowie eine Überforderungssituation bei der Beschwerdegegnerin. Im Dezember 2021 entzog die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Bezirke Winterthur und Andelfingen (KESB) der Beschwerdegegnerin vorsorglich das Aufenthaltsbestimmungsrecht über die Kinder und brachte die Kinder im Kinderhaus G._____ in H._____ unter. Die KESB tätigte in der Folge weitere Abklärungen und traf verschiedene Anordnungen. Zum Verfahrensverlauf kann auf die Erwägungen im Entscheid der KESB vom 10. August 2022 (BR-act. 2/2 S. 1 ff.) sowie im Urteil des Bezirksrats Winterthur (Vorinstanz) vom 25. Januar 2023 (act. 7 S. 2 ff.) verwiesen werden.

E. 2.1

Die Parteien stellen für das obergerichtliche Verfahren je ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege, inklusive unentgeltliche Rechtsverteidigung.

- 24 -

E. 2.2

Eine Person hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, um den Prozess zu finanzieren, und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 lit. a und b ZPO). Die Mittellosigkeit der Parteien ergibt sich aus den bei den Akten liegenden Unterlagen (vgl. act. 4/6-14; act. 27/5) und das Verfahren ist beidseits nicht als von vornherein aussichtslos zu betrachten. Beiden Parteien ist die unentgeltliche Rechtspflege für das obergerichtliche Verfahren zu bewilligen. Dem Beschwerdeführer ist Rechtsanwältin lic. iur. X._____ und der Beschwerdegegnerin ist Rechtsanwältin MLaw Y._____ als unentgeltliche Rechtsbeiständige zu bestellen. Die Rechtsbeiständigen werden der Kammer noch eine Aufstellung über ihre Auslagen und Bemühungen einzureichen haben, so dass in einem separaten Beschluss über die Entschädigung befunden werden kann. Die Parteien sind darauf hinzuweisen, dass sie zur Nachzahlung verpflichtet sind, sobald sie dazu in der Lage sind (Art. 123 ZPO). Es wird beschlossen:

E. 2.3

Ende November, anfangs Dezember 2022 kam es zu besorgten Meldungen und Einschätzungen seitens des I._____. Die zuständigen Personen des I._____ (N._____, O._____) berichteten unter anderem über die Dynamik zwischen den Parteien, die nach wie vor viel Raum einnehme, eine grosse Hektik rund um die Besuche, ein sexualisiertes Verhalten des rund fünfjährigen D._____ (der eine Beischlafsituation nachgestellt und darauf verwiesen habe, dies mache sein Vater mit seiner Mutter), einen Vorfall, wonach C._____ nach Ablauf der Hälfte der Besuchszeit zurückgekommen sei und erklärt habe, der Beschwerdeführer und die Beschwerdegegnerin hätten sich im P._____ getroffen und seien unter anderem zusammen eine Weile auf der Toilette gewesen, die anschliessende Weigerung C._____, für die weitere Dauer des Besuchstages zum Beschwerdeführer zurückzukehren, sowie die Erwiderung des Beschwerdeführers, dann sei dies das letzte Mal gewesen, dass C._____ am Besuchstag mit dabei gewesen sei (BR-act. 43 ff.). Seitens des I._____ wurde dafür gehalten, es erscheine wichtig, dass der Beschwerdeführer die Kinder unter Begleitung betreue und auch lerne, sie in dieser Zeit angemessen zu beschäftigen. E._____ habe sodann angefangen zu laufen. Es werde nicht möglich sein, die drei Kinder in ganz unterschiedlichen Entwicklungsstadien während längerer Zeit in einem Restaurant zu betreuen. Alle

- 18 - drei Kinder seien immer wieder sehr bedürftig und im I._____ würden für längere Betreuungssequenzen der Kinder deshalb jeweils zwei Fachmitarbeiterinnen eingesetzt (BR-act. 45/3 S. 2 f.). 2.4.1 Wie im Beschluss vom 17. März 2023 betreffend Wiedererteilung der aufschiebenden Wirkung festgehalten, erscheint es vor diesem Hintergrund nachvollziehbar, wenn die Vorinstanz im Sinne einer Sofortmassnahme anstelle der bisherigen Besuchskontakte von acht Stunden pro Woche (mit allen drei Kindern) begleitete Besuchskontakte zwischen dem Beschwerdeführer und seinen Kindern D._____ und E._____ von zwei Stunden in einem Besuchstreff anordnete und dieser Anordnung die aufschiebende Wirkung entzog (dazu act. 13). In Frage steht, wie die

Besuchskontakte längerfristig auszugestalten sind. 2.4.2 Festzuhalten ist dabei vorab, dass entgegen dem Antrag der Kindesverfahrensvertreterin (vorne E. III.5) ein persönlicher Verkehr zwischen dem Beschwerdeführer und seinen Kindern D._____ und E._____ anzuordnen ist. Der entsprechende Antrag der Kindesverfahrensvertreterin erfolgte in der Erwartung einer baldigen Umplatzierung der Kinder. Wie den aktuellen Akten der KESB zu entnehmen ist, steht eine solche allerdings nicht unmittelbar bevor (vgl. KESB-act. 704 = act. 28). In Übereinstimmung mit der Vorinstanz, den Parteien und der Kindesverfahrensvertreterin (vgl. BR-act. 61) ist demgegenüber davon abzusehen, ein Besuchsrecht zwischen dem Beschwerdeführer und C._____ festzulegen. 2.4.3 Bei der Ausgestaltung des persönlichen Verkehrs – insbesondere der Festlegung des zeitlichen Rahmens (Anzahl und Dauer der Besuchskontakte) sowie der Begleitung – sind verschiedene Umstände zu berücksichtigen: 2.4.3.1 Zunächst ist dem Bericht des Besuchsbegleiters zu entnehmen, dass die acht Besuche von September bis Anfang November 2022 erfreulich verlaufen seien und der Beschwerdeführer sich liebevoll, engagiert und adäquat um die Kinder gekümmert habe. Wenn die Vorinstanz ausführt, die Beobachtungen des Besuchsbegleiters seien wenig hilfreich, da er jeweils nur die erste und letzte Stunde der Besuchstage zugegen gewesen sei und in der entscheidenden Zeit dazwischen keine Beobachtungen machen können, so kann ihr nur bedingt

- 19 - zugestimmt werden. Mit Bezug auf den Umgang des Beschwerdeführers mit den Kindern und die Stimmung, die zwischen dem Beschwerdeführer und den Kindern sowohl zu Beginn als auch zum Schluss der Besuchstage herrschte, vermochte sich der Besuchsbegleiter durchaus ein Bild zu machen, und zwar offenbar ein durchwegs positives. Unbegründet erscheint vor diesem Hintergrund die Unterstellung der Beschwerdegegnerin, der Beschwerdeführer habe wohl einfach nicht sein "wahres Gesicht" gezeigt. Gänzlich vage geblieben und nicht glaubhaft sind auch die Behauptungen der Beschwerdegegnerin, sie sei deshalb bei den Besuchen aufgetaucht, weil der Beschwerdeführer überfordert gewesen sei und sie Angst um ihre Kinder gehabt habe. Vielmehr attestierte der Gutachter dem Beschwerdeführer, grundsätzlich stabil zu sein und mit alltagspraktischen Situationen adäquat umzugehen, was durch die Wahrnehmungen des Besuchsbegleiters bestätigt wird. Nicht zu sehen ist damit, wieso – im Rahmen eines strukturierten Settings – der persönliche Verkehr ausserhalb eines Besuchstreffs grundsätzlich nicht im Wohle der Kinder sein sollte. 2.4.3.2 Gleichzeitig ist zu beachten, dass die Besuchskontakte zumindest in der zweiten Novemberhälfte 2022 zu Stresssituationen und Turbulenzen geführt hatten. Seitens der I._____ wurde (neben dem wiedergegebenen Vorfall im P._____) in diesem Zusammenhang insbesondere darauf hingewiesen, es sei wichtig, dass die Kinder während der Besuchszeit angemessen beschäftigt würden, und dass es, nachdem E._____ angefangen habe zu laufen, nicht mehr möglich sei werde, die Kinder längere Zeit in einem Restaurant zu betreuen. Angesprochen wird damit der Umstand, dass der Kläger über keine eigene Wohnung verfügt und sich mit den Kindern während der Besuchszeiten teilweise in Restaurants und Einkaufszentren aufhielt. Was die fehlende Wohnung betrifft, behauptet der Beschwerdeführer zwar im Rahmen der Beschwerdeschrift, er werde ab 1. April 2023 über eine eigene Wohnung verfügen. Mangels näherer Ausführungen oder Belegen kann aber nicht angenommen werden, an seiner Wohnsituation habe sich etwas geändert. Vor diesem Hintergrund ist der Vorinstanz zuzustimmen, wenn sie ausführt, ein Besuchsrecht von acht Stunden erscheine schon aus praktischen Gründen problematisch und sowohl für die Kinder als auch für den Beschwerdeführer überfordernd. Verstärkt wird die Problematik sodann

dadurch,

- 20 - dass C._____ in Zukunft nicht mehr an den Besuchskontakten teilnehmen wird. Zum einen bot die Anwesenheit von C._____ bislang Sicherheit und Stabilität für die kleinen Geschwister; diese werden sich daran gewöhnen müssen, den Beschwerdeführer ohne C._____ zu sehen. Zum andern ist zweifellos davon auszugehen, dass C._____ eine Unterstützung für den Beschwerdeführer bei der Betreuung von D._____ und E._____ war. Der Beschwerdeführer wird die Besuchszeit nun alleine bestreiten müssen. 2.4.3.3 Aufgrund dieser Ausgangslage wird es – ähnlich wie im Sommer 2022, als die KESB über die Regelung des persönlichen Verkehrs zu befinden hatte – erneut darum gehen müssen, dass eine Fachperson den Beschwerdeführer begleitet unterstützt und sich ein Bild von den Pflege- und Erziehungskompetenzen des Beschwerdeführers macht. Der Beschwerdeführer hält zwar dafür, das Gutachten spreche einzig für den Fall der alleinigen Obhut von einer Überforderung bzw. weil E._____ so klein sei; sodann sei das Gutachten auch nicht mehr aktuell. Allerdings hält das Gutachten fest, dass der Beschwerdeführer für die Erfassung der Bedürfnisse (auch) von Kleinkindern auf Unterstützung angewiesen sei. E._____ ist ein Kleinkind und es ist nicht zu sehen, wieso das Gutachten nicht mehr aktuell sein soll. Angemessen erscheinen nach wie vor bzw. erneut Rahmenbedingungen in der Art, wie sie von der KESB angeordnet wurden. Dies sieht letztlich auch der Beschwerdeführer so, beantragt er doch selbst eine teilweise Begleitung durch eine Fachperson. 2.4.3.4 Die Vorinstanz verortet den Kern der Problematik in der konfliktbehafteten Situation zwischen den Parteien. Tatsächlich ist das andauernde Zusammentreffen des Beschwerdeführers und der Beschwerdegegnerin in Anwesenheit der Kinder ein erhebliches Problem. Der Gutachter hat den "stark chronifizierten Beziehungskonflikt, in [den] beide verstrickt sind" (KESB-act. 405 S. 23), beschrieben und auf die damit einhergehenden wiederkehrenden emotionalen Turbulenzen hingewiesen. Sowohl gestützt auf das Gutachten als auch aufgrund der vom Beschwerdeführer geschilderten – und von der Beschwerdegegnerin nur vage und pauschal bestrittenen (vgl. act. 25 S. 7 f.) – Häufigkeit und Art der Kontakte mit der Beschwerdegegnerin und den Kindern (ausserhalb des angeordneten Be-

- 21 - suchsrechts) wird deutlich, dass beide, der Beschwerdeführer und die Beschwerdegegnerin, ihren Anteil dazu beitragen, dass es zu diesen Treffen kommt. Das vom Beschwerdeführer als einfache Lösung dargestellte und beantragte Kontaktverbot, das gegenüber der Beschwerdegegnerin zu erlassen sei, erscheint damit weder geeignet noch angebracht, um der Situation wirksam entgegenzutreten. Auf der anderen Seite ist es auch nicht angebracht, wenn die Vorinstanz der konflikthaften Beziehung zwischen den Parteien damit zu begegnen sucht, dass sie die Besuchskontakte ohne zeitliche Befristung auf Besuche in einem Besuchstreff begrenzt. Eine solche einschränkende Regelung kann als Übergangslösung zur Entschärfung der Situation dienen, wird längerfristig aber dem Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr nicht gerecht. Wie ausgeführt, ist nicht zu erkennen, dass durch die Wahrnehmung von Besuchen ausserhalb eines Besuchstreffs (im Rahmen eines strukturierten Settings) das Kindeswohl gefährdet sein sollte. Was den im Zentrum stehenden Beziehungskonflikt betrifft, sind beide Parteien gleichermaßen gehalten, den Kontakt während der Besuchszeiten zu meiden. Da C._____ an den Besuchen nicht mehr teilnehmen wird, können auch beide in Zukunft nicht mehr vorbringen, die Beschwerdegegnerin sei von C._____ herbeigerufen worden. Nicht zu erkennen ist im Übrigen, dass eine Einschränkung der Besuchskontakte auf Besuchstreffs

etwa an Entwicklungsdefiziten oder auffälligen Verhaltensweisen D. _____s etwas zu ändern vermöchte. Während beide Elternteile die Ursache beim jeweils anderen sehen, erscheint es auch hier naheliegender, dass beide an der Problematik teilhaben. 2.4.3.5 Zu beachten ist schliesslich, dass der Beschwerdeführer die von der Vorinstanz angeordneten Besuche in einem Besuchstreff verweigert und die Beiständin mit Schreiben vom 17. März 2023 darauf hingewiesen hat, es sei trotz diverser Bemühungen nicht gelungen, eine Fachperson zu finden, welche die Kinder auf dem Weg in den Besuchstreff und wieder zurück ins I. _____ begleitet. Da sich die Beschwerdegegnerin seit Monaten in Begleitung der Kinder mit dem Beschwerdeführer ausserhalb der angeordneten begleiteten Besuchszeiten treffe, erscheine das begleitete Besuchsrecht auch nicht zielführend (act. 14/1).

- 22 - Der Beschwerdeführer ist darauf hinzuweisen, dass es nicht angeht, sich über behördliche Anordnungen hinwegzusetzen. Er stellt damit seine Kooperationsbereitschaft und Verlässlichkeit erheblich in Frage. Gleichzeitig erscheint es allerdings tatsächlich nicht angemessen, an der Begleitung in einem Besuchstreff festzuhalten, und zwar auch nicht für eine (weitere) Übergangszeit. Für den Beziehungsaufbau zu den Kindern ist dies nicht notwendig, da Kontakte (ausserhalb der angeordneten Besuche) fortbestanden. Anleitung und Unterstützung im Umgang mit den beiden kleinen Kindern können zudem auch im Rahmen einer Besuchsbegleitung (wie in der Zeit von September bis November 2022) erfolgen. 2.4.4 Nach dem Ausgeführten haben sich Besuchskontakte von acht Stunden aufgrund der Verhältnisse als deutlich zu lang erwiesen. Angemessen erscheint, die Besuchskontakte auf fünf Stunden anzusetzen. Während fünf Stunden lässt sich die gemeinsame Zeit des Beschwerdeführers mit den Kindern sinnvoll gestalten. Aufgrund des hohen Konfliktpotentials zwischen den Parteien und der erforderlichen Begleitmassnahmen ist ein Besuch pro Woche vorzusehen, d.h. es ist entgegen dem Eventualantrag des Beschwerdeführers kein zweiter Besuchstag pro Woche zu gewähren. Entsprechend der im Entscheid der KESB vom 10. August 2022 getroffenen Regelung ist sodann jeweils die erste und letzte Stunde zu begleiten. Aufgrund der nach wie vor konflikthafter Beziehung zwischen den Parteien ist – entgegen der Anregung der Besuchsbegleitung – auch an der Begleitung zum Abschluss des Besuchstags samt Übergabe festzuhalten. Die Fachbegleitung hat zur Aufgabe, die Übergaben sowie den Informationsaustausch sicherzustellen und den Vater bei der Ausübung des persönlichen Verkehrs wo nötig zu unterstützen. 2.4.5 Eine zukünftige Ausweitung des persönlichen Verkehrs wird vom Beschwerdeführer nicht beantragt und steht zur Zeit nicht zur Diskussion. Die Begleitung soll aber (wie bereits von der KESB vorgesehen) eine Beurteilung ermöglichen, ob der Beschwerdeführer über ausreichende Pflege- und Erziehungskompetenzen verfügt, um D. _____ und E. _____ in Zukunft gegebenenfalls auch nachts bzw. über einen längeren Zeitraum zu betreuen.

- 23 - 2.4.6 Dispositiv-Ziffer I des vorinstanzlichen Urteils ist aufzuheben. Die Dispositiv-Ziffern 4 bis 6 des Entscheids der KESB vom 10. August 2023 sind gemäss den vorstehenden Erwägungen anzupassen: Abzusehen ist von einem Besuchsrecht gegenüber C. _____ (Ziffer 4). Die Besuchskontakte gegenüber D. _____ und E. _____ sind auf fünf Stunden pro Woche zu reduzieren, wobei jeweils die erste und letzte Stunde durch eine sozialpädagogische Fachperson zu begleiten ist (Ziffern 5 und 6). Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen und das Urteil der Vorinstanz zu bestätigen. V. 1.

E. 3

Mit Entscheid der KESB vom 10. August 2022 wurden die Kinder im "I._____" (fortan: I._____) in J._____ platziert, wo sie zusammen mit der Beschwerdegegnerin wohnen können (BR-act. 2/2 Dispositiv- Ziffer 2). Gleichzeitig regelte die KESB den persönlichen Verkehr des Beschwer-

- 3 - deführers mit seinen Kindern D._____ und E._____ sowie mit der Tochter der Beschwerdegegnerin, C._____. Der Beschwerdeführer wurde berechtigt, die Kinder jeden Sonntag für acht Stunden zu betreuen, wobei die jeweils erste und letzte Stunde durch eine externe Fachperson zu begleiten seien (BR-act. 2/2 Dispositiv- Ziffern 4-6).

E. 4

Gegen diesen Entscheid erhob die Beschwerdegegnerin mit Eingabe vom 16. August 2022 Beschwerde bei der Vorinstanz. Sie beantragte unter anderem die Beschränkung des Besuchsrechts des Beschwerdeführers auf jeweils vier Stunden jeden Sonntag, wobei die Besuche durchwegs durch eine externe Fachperson zu begleiten seien (BR-act. 1). Von der Beschwerdegegnerin im Weiteren gestellte Anträge auf Erlass superprovisorischer Massnahmen wies die Vorinstanz mit Verfügungen vom 17. August 2022 und 26. Oktober 2022 ab (BR-act. 3; BR-act. 30). Mit Beschluss vom 22. November 2022 schränkte die Vorinstanz das Besuchsrecht des Beschwerdeführers vorsorglich für die weitere Dauer des Verfahrens auf fünf Stunden pro Woche ein (BR-act. 41). Nach Eingang einer Eingabe des I._____ vom 2. Dezember 2022 (BR-act. 44; s.a. BR-act. 45/1-3) entzog die Vorinstanz dem Beschwerdeführer gleichentags superprovisorisch einstweilen das Recht auf persönlichen Verkehr mit den Kindern (BR-act. 46). Es erfolgten alsdann Stellungnahmen der Kindesverfahrensvertreterin vom 13. Dezember 2022 (BR-act. 51), des Beschwerdeführers vom 15. Dezember 2022 (BR-act. 54), der Beschwerdegegnerin vom 19. Dezember 2022 (BR-act. 56) und der Kindesverfahrensvertreterin vom 12. Januar 2023 (BR-act. 61). Mit Urteil vom 25. Januar 2023 entschied die Vorinstanz Folgendes (BR-act. 62 = act. 4/2 = act. 7 [Akten-exemplar]): "I. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde sowie der Anträge der Kindesverfahrensvertreterin wird der angefochtene Entscheid der KESB Winterthur-Andelfingen vom 10. August 2022, insbesondere dessen Dispositivziffern 4, 5, 6 und 8, dahingehend abgeändert, als dass der Beschwerdegegner für berechtigt erklärt wird, seine Kinder D._____ und E._____ jede Woche während zwei Stunden durch eine Fachperson begleitet in den Räumen einer dafür eingerichteten Institution bzw. einem Besuchstreff zu besuchen.

- 4 - Die Kinder sind von einer Fachperson von ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Besuchstreff und von dort wieder zurück zu bringen. Die besonderen Befugnisse der Erziehungsbeistandschaft werden zu diesem Zweck dahingehend angepasst, als dass dazu fortan auch gehört, für die Umsetzung dieses persönlichen Verkehrs, dessen Überwachung und Finanzierung besorgt zu sein, insbesondere einen geeigneten Besuchstreff bzw. eine geeignete Fachperson zur Begleitung sowie zum Abholen und Zurückbringen der Kinder von ihrem Aufenthaltsort mit der Mutter zum Besuchstreff und zurück zu organisieren. II. Im Übrigen werden die Beschwerde, die Anträge des Beschwerdegegners sowie die Anträge der Kindesverfahrensvertreterin abgewiesen und der angefochtene Entscheid der KESB Winterthur-Andelfingen vom 10. August 2022 bestätigt. III. (Kosten) IV. (Parteientschädigungen) V. (unentgeltliche Rechtspflege) VI. (Rechtsmittel) VII. Einem allfälligen Rechtsmittel wird die aufschiebende Wirkung entzogen. VIII. (Mitteilung)"

E. 5

Mit Eingabe vom 1. März 2023 erhob der Beschwerdeführer bei der Kammer Beschwerde mit folgenden Anträgen (act. 2 S. 2): "1. Ziff. 1 des Urteils des Bezirksrates vom 25.1.2023 sei aufzuheben. 2. Der Beschwerdeführer sei berechtigt zu erklären, seine Kinder D._____ und E._____ jede Woche samstags oder sonntags für 8h zu betreuen und sie auf eigene Kosten mit sich auf Besuch zu nehmen. Dabei sind jeweils die erste und die letzte Stunde des Kontakts durch eine externe Fachperson zu begleiten. Eventualiter sei der Beschwerdeführer berechtigt zu erklären, seine Kinder D._____ und E._____ jede Woche samstags für 3h und sonntags für 5h oder umgekehrt zu betreuen und sie auf eigene Kosten mit sich auf Besuch zu nehmen. Dabei sind jeweils die erste und die letzte Stunde des Kontakts durch eine externe Fachperson zu begleiten. 3. Der Beschwerdegegnerin sei es unter Strafandrohung von Art. 292 StGB zu verbieten, dort aufzutauchen, wo der Beschwerdeführer das Besuchsrecht mit seinen Kindern ausübt.

- 5 - 4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegnerin." Im Weiteren beantragte der Beschwerdeführer die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege, einschliesslich der unentgeltlichen Rechtsverteidigung, sowie die umgehende Wiedererteilung der aufschiebenden Wirkung (act. 2 S. 2).

E. 6

Die vorinstanzlichen Akten des Bezirksrats (act. 8/1-66, zitiert als "BR-act.") und der KESB (act. 9/421-576 und act. 10/421-576, zitiert als "KESB-act.") wurden beigezogen (vgl. act. 5). Mit Beschluss vom 17. März 2023 wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf Wiedererteilung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde abgewiesen und der Beschwerdegegnerin sowie der Kindesverfahrensvertreterin Frist zur Beantwortung der Beschwerde bzw. zur Stellungnahme angesetzt (act. 11). Die Kindesverfahrensvertreterin erstattete ihre Stellungnahme am 19. April 2023 (act. 20), die Beschwerdegegnerin ihre Beschwerdeantwort am 26. April 2023 (act. 25). Die Beschwerdegegnerin beantragte die Abweisung der Beschwerde und stellte ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverteidigung (act. 25 S. 1 f.). Am 12. Mai 2023 gingen die (zwischenzeitlich von der KESB benötigten und ihr übermittelten) Akten der KESB wieder ein, ergänzt um aktuelle Aktenstücke (act. 30/577-709). Mit Verfügung vom 22. Mai 2023 wurden den Parteien und der Kindesverfahrensvertreterin die letzten eingegangenen Rechtsschriften (act. 20 bzw. act. 25) zugestellt (act. 31). Eine von der Beschwerdegegnerin erstattete Stellungnahme vom 30. Mai 2023 (act. 33) wurde dem Beschwerdeführer und der Kindesverfahrensvertreterin mit Verfügung vom 12. Juni 2023 zugestellt (act. 35). Das Verfahren ist spruchreif. II. 1.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.